

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Fünfte Ordnung zur Änderung  
der Promotionsordnung PhD und MD/PhD

der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 8. März 2024

**54. Jahrgang**  
**Nr. 19**  
**15. März 2024**

Herausgeber:  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Hinweis zur Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Fünfte Ordnung zur Änderung  
der Promotionsordnung PhD und MD/PhD**

**der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 8. März 2024**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Änderungsordnung erlassen:

## Artikel I

Die Promotionsordnung PhD und MD/PhD der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 2. September 2014 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 27 vom 4. September 2014), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung PhD und MD/PhD der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg., Nr. 81 vom 16. Dezember 2021), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird die Formulierung „Wählbar für den Promotionsausschuss sind Professoren der Medizinischen Fakultät, einschließlich der Juniorprofessoren und außerplanmäßigen Professoren, sofern diese Mitglieder der Universität Bonn sind.“

ergänzt durch:

„Wählbar für den Promotionsausschuss sind Professoren der Medizinischen Fakultät, einschließlich der Juniorprofessoren und außerplanmäßigen Professoren, sofern diese Mitglieder der Universität Bonn sind sowie in den Ruhestand getretene Professoren.“

2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung „Honorarprofessoren“ gestrichen.
3. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird die Formulierung „Mindestens zwei der Mitglieder, darunter ein Gutachter, müssen hauptberuflich Professoren auf Lebenszeit der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sein.“

ersetzt durch

„Mindestens zwei der Mitglieder, darunter ein Gutachter, müssen zum Zeitpunkt der Bestellung hauptberuflich Professoren auf Lebenszeit der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sein.“

4. In § 3 Absatz 4 Satz 2 wird die Formulierung „Ein Gutachter sollte Hochschullehrer außerhalb der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit einer internationalen Reputation auf dem Arbeitsgebiet der Dissertation sein.“

ersetzt durch

„Ein Gutachter sollte zum Zeitpunkt der Bestellung Hochschullehrer außerhalb der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit einer internationalen Reputation auf dem Arbeitsgebiet der Dissertation sein.“

5. § 4 wird um den Absatz 4 ergänzt: „(4) Für Promovenden ergibt sich die Einschreibungspflicht für ein Promotionsstudium nach § 67 Absatz 5 HG.“
6. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung „mindestens“ ergänzt: „Dieser Dissertation äquivalent sind mindestens drei inhaltlich zusammenhängende, größere wissenschaftliche Originalpublikationen (Publikationsdissertation), die in internationalen Fachzeitschriften zur Veröffentlichung angenommen worden sind und bei denen der Promovend zumindest einmal als Erstautor genannt ist.“
7. In § 6 Absatz 2 wird Satz 2 hinzugefügt: „Geteilte Erstautorenschaften sind möglich. Hierzu ist eine entsprechende Bescheinigung des Erstbetreuers über den wesentlichen Anteil des Promovenden an der Publikation gemäß § 6 (3) einzureichen. Die wiederholte Verwendung einer Publikation mit geteilter Erstautorenschaft als einzige Erstautorpublikation für eine weitere Dissertation bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.“

8. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird die Formulierung „Bei der Publikation, bei der der Promovend Erstautor ist, muss der Promovend den überwiegenden Anteil an der Planung der wissenschaftlichen Arbeit, der Datenerhebung, der Auswertung und Interpretation gehabt haben und die erste Version des Manuskripts selber verfasst haben.“

ersetzt durch

„Bei der Publikation, bei der der Promovend Erstautor ist, muss der Promovend den wesentlichen Anteil an der Planung der wissenschaftlichen Arbeit, der Datenerhebung, der Auswertung und Interpretation gehabt haben und die erste Version des Manuskripts selber verfasst haben.“

9. In § 6 Absatz 3 Satz 2 wird die Formulierung „Bei den Publikationen, bei denen der Promovend Koautor ist, muss er einen wesentlichen Anteil an der Planung der wissenschaftlichen Arbeit, der Datenerhebung, der Auswertung und Interpretation gehabt haben.“

ersetzt durch

„Bei den Publikationen, bei denen der Promovend Koautor ist, muss er einen wichtigen Anteil an der Planung der wissenschaftlichen Arbeit, der Datenerhebung, der Auswertung und Interpretation gehabt haben.“

10. § 6 wird um den folgenden Absatz 10 erweitert: „(10) Unveröffentlichte Manuskripte können in eine kumulative Dissertation aufgenommen werden, müssen aber als solche gekennzeichnet werden. Unveröffentlichte Manuskripte können nicht die geforderte Mindestanzahl von drei angenommenen oder veröffentlichten Publikationen gemäß § 6 (2) ersetzen. Die wissenschaftliche Qualität solcher unveröffentlichten Beiträge wird von den Gutachtern zusammen mit der restlichen Dissertation bewertet.“
11. In § 8 Absatz 7 Satz 1 wird „der Abbruch des Promotionsverfahrens“ ersetzt durch „der Abbruch der Promotionsprüfung“.
12. In § 12 Absatz 1 Nr. 10 wird die Formulierung „das Datum der Verleihung“ der Urkunde ersetzt durch „das Ausstellungsdatum“ der Urkunde.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

B. Weber

Der Dekan  
der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 3. Juli 2023.

Bonn, den 8. März 2024

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch